

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 1
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1	1 - 8	0+000 bis 3+022	Erstmalige Herstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges auf der freien Strecke, der für Radfahrer <u>benutzungspflichtig</u> ist	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf der linken Seite der Bundesstraße wird im Bereich der freien Strecke erstmalig ein gemeinsamer (= kombinierter) Geh- und Radweg hergestellt.</p> <p>Weil sich das Ziel des Straßenbauvorhabens ohne Benutzungspflicht des Radweges nicht erreichen ließe, wird die Benutzungspflicht ausnahmsweise bereits in der Planfeststellung angeordnet. Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls bestünde ansonsten nachfolgende Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 bis 8 Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt:</p> <p>Breite der B 167 – sie weist eine Breite von 7 m aus. Unfallgefahr -- im Zeitraum von 2005 – 2013 kam es zu 10 Unfällen mit Radfahrern. Verkehr -- DTV von 5000 – 7000 Kfz/24h für 2025 prognostiziert.</p> <p>Der gemeinsame Geh- und Radweg erhält eine Breite von 2,50 m.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit Asphalt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 2
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Gemäß § 4 Fernstraßengesetz und § 10 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (der entsprechend für die Bundesstraßen gilt) trägt die Bundesstraßenverwaltung die Verantwortung, dass die Herstellung und Unterhaltung den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung eines benutzungspflichtigen gemeinsamen Geh- und Radweges (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung -VwV-StVO) genügt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 3
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2	1	0+050	Herstellung einer Mittelinsel als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur sicheren Überquerung der Bundesstraße wird eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel hergestellt. Die Bundesstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - beidseitig verbreitert.</p> <p>Die Überquerungsfurt wird 4 m breit und die Wartefläche auf der Mittelinsel 4 m lang ausgebildet.</p> <p>Die Befestigung der Mittelinsel erfolgt mit Pflaster.</p> <p>Die in lfd. Nr. 1 dieses Verzeichnisses für den angrenzenden Geh- und Radweg vorgesehene Kostenregelung gilt hier entsprechend.</p> <p>Die Unterhaltung der Querungshilfe obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 4
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3	1 - 8		Ausweisung von Arbeitsflächen	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen Arbeitsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert. Soweit mit den Arbeitsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen sind in Nr. 100 - 106 dieses Bauwerksverzeichnisses geregelt.</p> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungszug entschädigt.</p>

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 5
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4	1 8	0+010 bis 0+094 1+885 bis 1+980 (B 167)	Umfahrungsstrecken im Baustellenbereich	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten in Kreuzungsbereichen werden - wie jeweils im Lageplan dargestellt - im Zuge der vorhandenen Straßen vorübergehend Umfahrungsstrecken hergestellt; die Fahrbahnbreite der jeweiligen Umfahrungsstrecke ergibt sich aus dem Lageplan. Die für die Umfahrungsstrecken vorübergehend benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert.</p> <p>Soweit mit den Umfahrungsstrecken unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen sind in Nr. 100 - 106 dieses Bauwerksverzeichnisses geregelt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 6
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Unterhaltung der Umfahungsstrecken und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 7
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5	1	0+035	Ersatzlose Beseitigung einer seit alters her bestehenden Zufahrt freie Strecke bzw. Verdrängungsmaßnahme im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Durch die Änderung der Bundesstraße wird die Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung zum Grundstück in der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 11, Flurstück 34, beseitigt. Die Schaffung eines angemessenen Ersatzes ist technisch nicht möglich. Nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 8
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
6	1 bis 6	0+000 bis 2+169	<p>Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung</p> <p>Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -</p>	<p>a) und b)</p> <p>EWE Netz GmbH Netzregion Brandenburg/Rügen Postfach 1255 15331 Strausberg</p>	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Gasleitung.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+915 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Gasleitung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 21 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 07.08.91/19.08.91 geregelt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 9
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbau-technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 10
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7	1 bis 8	gesamter Abschnitt	<p>Aus- oder Neubau einer Bundesfernstraße bedingt Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie</p> <p>- die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert</p>	<p>a) und b)</p> <p>Nutzungsberechtigter: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Güterfelder Damm 87 – 91 14532 Stahnsdorf</p>	<p>Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbau-technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßen-verwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßen-verwaltung durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommuni-kationslinie auf seine Kosten zu bewirken.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 11
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
8	1	0+000 bis 0+060	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) EDIS AG Langenweiler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	<p>Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+060 der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet: 20kV - Stromkabel.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+060 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 30.01.01/19.03.01 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 12
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
9	1 bis 3	0+032 bis 1+002	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) Wasserverband Märkische Schweiz Hauptstraße 56/57 15377 Buckow	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: ADL DN 350.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+032 bis Bau-km 0+055 und Bau-km 0+830 bis 1+002 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: ADL DN 350.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 8 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 17.01.96/15.03.96 geregelt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 13
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbau-technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 14
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
10	1 bis 6	0+000 bis 2+220	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) Wasserverband Märkische Schweiz Hauptstraße 56/57 15377 Buckow	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Trinkwasserleitung Az DN 150.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+220 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Trinkwasserleitung Az DN 150.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 31 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 17.01.96/15.03.96 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbau-</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 15
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 16
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
11	1 bis 2	0+005 bis 0+788	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Amt Neuhardenberg Karl-Marx-Allee 72 15320 Neuhardenberg	<p>Beim Ausbau der Bundesstraße wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage auf dem Abschnitt von Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+788 betroffen.</p> <p>Sie ist vom Straßengebiet zu entfernen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 17																				
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																				
1	2	3	4	5	6																				
12	1, 2 8	0+072 0+266 0+448 2+962	Anpassung nicht öffentlicher Wege	a) und b) Eigentum: Eigentümer des jeweiligen Flurstücks Unterhaltung: Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigte des privaten Weges	Die nicht öffentlichen Wege werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Soweit für die privaten Wege Grundstücke Dritter zu beanspruchen sind, werden die Wegerechte in Form von Dienstbarkeiten zugunsten der Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der privaten Wege dauerhaft gesichert. Dies betrifft folgende Flurstücke: <u>Gemarkung:</u> Neuhardenberg <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.02.01</td> <td>30</td> <td>9</td> <td>147</td> </tr> <tr> <td>1.08.01</td> <td>30</td> <td>9</td> <td>141</td> </tr> <tr> <td>2.02.01</td> <td>30</td> <td>9</td> <td>375</td> </tr> <tr> <td>8.04.01</td> <td>15</td> <td>11</td> <td>118/2</td> </tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	1.02.01	30	9	147	1.08.01	30	9	141	2.02.01	30	9	375	8.04.01	15	11	118/2
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück																						
1.02.01	30	9	147																						
1.08.01	30	9	141																						
2.02.01	30	9	375																						
8.04.01	15	11	118/2																						

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 18
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung des nicht öffentlichen Weges in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind von den Eigentümern des Weges zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung des geänderten nicht öffentlichen Weges obliegt wie bisher den Eigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten des Weges.</p> <p>Die dauernd zu beschränkende Wegfläche kann auf Antrag der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) - zugunsten der Eigentümer des privaten Weges - erworben werden.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 19
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
13	2	0+655	Beseitigung einer aufzugebenden Haltestelle	a) Haltestellenzeichen: Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH Ernst Thälmann-Straße 71 15344 Strausberg Haltestellenzubehör: Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH Ernst Thälmann-Straße 71 15344 Strausberg b) entfällt	Die Haltestellenzeichen und das Zubehör (Bank, Wartehäuschen, Beleuchtung, Papierkorb u.ä.) der auf der linken Seite der Bundesstraße B167 aufzugebenden Haltestelle werden ersatzlos beseitigt. Die Kosten für die Beseitigung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungsunternehmen. Die Kostentragung für die Beseitigung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Eine etwa vorhandene Haltestellenbucht wird auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beseitigt.

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 20																																																			
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																			
1	2	3	4	5	6																																																			
14	2 und 3	0+563 bis 1+012	Beseitigung einer auf einem Privatgrundstück vorhandenen Einfriedigung	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	<p>Die auf folgenden Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen müssen beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden.</p> <p><u>Gemarkung:</u> Neuhardenberg</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2.06.01</td><td>9</td><td>132</td></tr> <tr><td>2.07.01</td><td>9</td><td>131</td></tr> <tr><td>2.08.01</td><td>9</td><td>130</td></tr> <tr><td>2.09.01</td><td>9</td><td>129</td></tr> <tr><td>2.10.01</td><td>9</td><td>128</td></tr> <tr><td>2.11.01</td><td>9</td><td>127</td></tr> <tr><td>2.12.01</td><td>9</td><td>126</td></tr> <tr><td>2.13.01</td><td>9</td><td>125</td></tr> <tr><td>2.14.01</td><td>9</td><td>124</td></tr> <tr><td>2.15.01</td><td>9</td><td>123</td></tr> <tr><td>3.01.01</td><td>9</td><td>122</td></tr> <tr><td>3.02.01</td><td>9</td><td>121/6</td></tr> <tr><td>3.04.01</td><td>9</td><td>120/6</td></tr> <tr><td>3.06.01</td><td>9</td><td>119/2</td></tr> <tr><td>3.08.01</td><td>9</td><td>118/“</td></tr> <tr><td>3.10.01</td><td>9</td><td>117</td></tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.06.01	9	132	2.07.01	9	131	2.08.01	9	130	2.09.01	9	129	2.10.01	9	128	2.11.01	9	127	2.12.01	9	126	2.13.01	9	125	2.14.01	9	124	2.15.01	9	123	3.01.01	9	122	3.02.01	9	121/6	3.04.01	9	120/6	3.06.01	9	119/2	3.08.01	9	118/“	3.10.01	9	117
GV-Nr.	Flur	Flurstück																																																						
2.06.01	9	132																																																						
2.07.01	9	131																																																						
2.08.01	9	130																																																						
2.09.01	9	129																																																						
2.10.01	9	128																																																						
2.11.01	9	127																																																						
2.12.01	9	126																																																						
2.13.01	9	125																																																						
2.14.01	9	124																																																						
2.15.01	9	123																																																						
3.01.01	9	122																																																						
3.02.01	9	121/6																																																						
3.04.01	9	120/6																																																						
3.06.01	9	119/2																																																						
3.08.01	9	118/“																																																						
3.10.01	9	117																																																						

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 21
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Auf Antrag des Grundstückseigentümers ist der Vorhaben­träger bereit, anstatt der Entschädigung die vorhandene Einfriedigung zu versetzen und anzupassen, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 22
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
15	2	0+603,5	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln - freie Strecke -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstück 131 wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger (vgl. § 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p>

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 23
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
16	2	0+644	Änderung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Edis AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	<p>In Bau-km 0+644 der Bundesfernstraße kreuzt folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße: 20 kV-Stromkabel.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 6 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 30.01.01/19.03.01 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 24
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
17	2	0+803,5	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln - freie Strecke -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstück 124, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger (vgl. § 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 25
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
18	2 und 3	0+820 bis 0+849	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) Edis AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde Spree	<p>Von Bau-km 0+820 bis Bau-km 0+849 der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet: 20 kV-Stromkabel.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+820 bis Bau-km 0+849 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 30.01.01/19.03.01 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 26
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
19	3	0+914	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln - freie Strecke -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstück 121/6 wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger (vgl. § 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 27
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
20	3	0+992,3	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln - freie Strecke bzw. -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstück 118/2, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger (vgl. § 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 28
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
21	3 bis 5 und 8	1+010 bis 1+910 und 1+857 bis 1+890 (B167)	Verlegung der Längs- führung einer Versor- gungsleitung Leitung kann im Straßenkörper ver- bleiben -	a) und b) Wasserverband Märkische Schweiz Hauptstraße 56/57 15377 Buckow	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Abwasserdruckleitung.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 1+010 bis Bau-km 1+910 und Bau-km 1+857 bis Bau-km 1+890 (B 167) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Abwasserdruckleitung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 12 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 17.01.96/15.03.96 geregelt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 29
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbau-technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 30
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
22	3	1+002,5	Änderung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Edis AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	<p>In Bau-km 1+002,5 der Bundesfernstraße kreuzt folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße: 20 kV-Stromkabel.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 8 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 30.01.01/19.03.01 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 31
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
23	3 bis 6	0+864 bis 2+180	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Enerparc Solar Invest 100 GmbH Zirkusweg 2 20359 Hamburg	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Stromkabel.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+864 bis Bau-km 2+180 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 32
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
24	3	1+205,3	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln - freie Strecke -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstück 112, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger (vgl. § 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 33
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
25	5	0+425 bis 0+917 (der B 167)	Ausbau einer Bundesstraße – freie Strecke –	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die neuen Teile der Bundesstraße gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.</p> <p>Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 34
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
26	5	1+597 bis 1+927	Umfahrungsstrecken im Baustellenbereich	a) und b) jeweiliger Grundstückseigen- tümer Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung wäh- rend der Bauarbeiten in Kreuzungsbereichen werden - wie jeweils im Lageplan dargestellt - im Zuge der vor- handenen Straßen vorübergehend Umfahrungsstre- cken hergestellt; die Fahrbahnbreite der jeweiligen Umfahrungsstrecke ergibt sich aus dem Lageplan. Die für die Umfahrungsstrecken vorübergehend benö- tigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bau- arbeiten rekultiviert. Soweit mit den Umfahrungsstrecken unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekulti- vierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Land- schaftspflege ausgeglichen. Die Details der Aus- gleichsmaßnahmen sind in Nr. 100 - 106 dieses Bau- werksverzeichnisses geregelt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 35
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Unterhaltung der Umfahungsstrecken und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 36
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
27	5	1+782,474 bis 1+881,900	Herstellung einer Stützmauer außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße – auf Straßengebiet –	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der linken Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützmauer errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 99,426 m Höhe: 1,8 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 37
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
28	5	0+620 bis 0+724 (B 167)	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer - ohne irgendwelche Rückhaltevorkehrungen -	<u>1.) Straßenentwässerungsanlage:</u> a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>2.) Gewässer:</u> a) und b) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	<p>Weil das von Bau-km 0+620 bis Bau-km 0+724 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es auf dem Grundstück Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstück 205, über eine Rohrleitung DN 300 in das Gewässer zweiter Ordnung „Umfluter Stöbber“ in einer Menge bis zu 10,2 l/s eingeleitet.</p> <p>Der Einleitstelle wird kein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung (einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 38
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 39
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
29	5	0+724,46 (B 167)	Änderung einer bestehenden Kreuzung zwischen einem vorhandenen Gewässer zweiter Ordnung und einer auszubauenden Bundesfernstraße mit Brücke	<p><u>1.) Gewässer:</u></p> <p>Eigentum: a) und b) Pluns, Ekkehard und Hannelore Karlsdorf 3 15320 Neuhardenberg</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband Söbber-Erpe Ernst-Thälmann-Straße 5 15345 Rehfelde</p> <p><u>2.) Brücke:</u></p> <p>a) entfällt</p>	<p>Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird die Kreuzung mit dem Gewässer zweiter Ordnung „Umfluter Stöbber“ verändert.</p> <p>Das Gewässer bleibt unverändert.</p> <p>Zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des Wasserabflusses wurde die übersehbare Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt.</p> <p>Das Kreuzungsbauwerk erhält nunmehr folgende Abmessungen:</p> <p>Brückenklasse nach DIN-Fachbericht 101 Lichte Weite: 4,20 m Lichte Höhe : 1,45 m (über Bemessungshochwasser) Nutzbare Breite: 12,25 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 40
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
				b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 41
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
30	5	1+895,166 bis 1+987,436	Herstellung einer Stützmauer außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße – auf Straßengebiet –	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der linken Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützmauer errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 92,27 m Höhe: 2,1 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 42
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
31	5	0+833,57 6 (B 167)	Änderung einer bestehenden Kreuzung zwischen einem vorhandenen Gewässer zweiter Ordnung und einer auszubauenden Bundesfernstraße mit Brücke	<u>1.) Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) NABU – Stiftung Nationales Naturerbe Charitestraße 3 10117 Berlin Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe Ernst-Thälmann-Straße 5 15345 Rehfelde <u>2.) Brücke:</u> a) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird die Kreuzung mit dem Gewässer zweiter Ordnung „Stöbber“ verändert. Das Gewässer bleibt unverändert. Zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des Wasserabflusses wurde die übersehbare Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Das Kreuzungsbauwerk erhält nunmehr folgende Abmessungen: Brückenklasse nach DIN-Fachbericht 101 Lichte Weite: 6,70 m Lichte Höhe : 2,10 m (über Bemessungshochwasser) Nutzbare Breite: 12,25 m Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 43
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
				b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 44
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
32	5	0+875 (B 167)	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Das auf dem Privatgrundstück in der Gemarkung Altfriedland, Flur 10, Flurstück 298, vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 45
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
33	5	0+867,7 und 0+877,7 (B 167)	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln - freie Strecke -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehenden Zufahrten, zum Grundstück in der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstück 377, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger (vgl. § 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p>

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 46
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
34	6	2+140	Anpassung einer Haltestelle im Linienverkehr (ohne Haltestellenbuch)	<u>1.) Haltestellenzeichen:</u> a) und b) Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH Ernst-Thälmann-Straße 71 15344 Straußberg <u>2.) Haltestellenzubehör:</u> a) und b) Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH Ernst-Thälmann-Straße 71 15344 Straußberg	<p>Die auf der linken Seite der Bundesstraße in Bau-km 2+140 vorhandenen Haltestelle wird den geänderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungsunternehmen.</p> <p>Die Unterhaltung der Haltestellenzeichen verbleibt beim Personenbeförderungsunternehmen.</p> <p>Die Kostentragung für die Änderung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit das Zubehör nicht ersatzlos beseitigt worden ist, verbleibt seine Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Liegt ein Wartehäuschen an der freien Strecke, ist die Anbringung von Werbung insbesondere aus anbaurechtlichen Gründen untersagt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 47
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
35	6	2+211,370	<p>Änderung einer bestehenden Kreuzung zwischen einem bestehenden Gewässer und einer auszubauenden Bundesfernstraße</p> <p>– mit Durchlass –</p>	<p><u>1.) Gewässer:</u></p> <p>Eigentum: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasserverband Märkische Schweiz Hauptstraße 56/57 15377 Buckow</p> <p><u>2.) Durchlass:</u></p> <p>a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird die bestehende Kreuzung mit dem Gewässer zweiter Ordnung „Graben“ verändert.</p> <p>Das Gewässer bleibt in seiner Lage im Wesentlichen unverändert; insoweit wird auf die Darstellungen im Lageplan verwiesen.</p> <p>Die Kreuzungsanlagen werden so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Im Kreuzungsbereich mit der Bundesfernstraße wird das Gesims auf der vorhandenen Stützwand erneuert.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 48
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					§ 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 49
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
36	6	2+202,3	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln - freie Strecke -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Altfriedland, Flur 10, Flurstück 300, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger (vgl. § 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 50
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
37	7	2+513	Beseitigung einer auf einem Privatgrundstück vorhandenen Einfriedigung	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	<p>Die auf dem privaten Grundstück in der Gemarkung Altfriedland, Flur 11, Flurstück 411, vorhandene Einfriedigung muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Auf Antrag des Grundstückseigentümers ist der Vorhaben-träger bereit, anstatt der Entschädigung die vorhandene Einfriedigung zu versetzen und anzupassen, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 51
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
38	7	2+517	<p>Wiederanbindung einer höhengleichen Einmündung einer öffentlichen Straße</p> <p>– mit Anwendung der Bagatellklausel –</p>	<p><u>1.) Bundesstraße:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) andere Straße:</u></p> <p>2. a und b) Interessengemeinschaft Lettinsee e. V., Werner Brauch Fichtenweg 5 16259 Bad Freienwalde (Oder)</p>	<p>Die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: sonstige öffentliche Straße; Straßename: Weg mündet in die Bundesstraße ein. Diese Einmündung wird - wie im Lageplan dargestellt - geändert.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Baulastträger der Bundesstraße alleine, da der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der anderen öffentlichen Straße weniger als 20 % des Verkehrs auf der Bundesstraße beträgt (Bagatellklausel).</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung richtet sich nach § 13 FStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV).</p>

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 52
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
39	7	2+528,5	Änderung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) EWE Netz GmbH Netzregion Brandenburg/Rügen Postfach 1255 15331 Strausberg	<p>In Bau-km 2+528,5 der Bundesfernstraße kreuzt folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße: Gasleitung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 10 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 07.08.91/19.08.91 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 53
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
40	7	2+528	Änderung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Edis AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	<p>In Bau-km 2+528 der Bundesfernstraße kreuzt folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße: 20 kV-Stromkabel.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 10 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 30.01.01/19.03.01 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 54
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
41	7	2+533 bis 2+966 und 1+800 bis 1+980 (B167)	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) Wasserverband Märkische Schweiz Hauptstraße 56/57 15377 Buckow	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: ADL DN 110.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 1+835 bis Bau-km 1+890 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: ADL DN 110.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 10 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 17.01.96/15.03.96 geregelt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 55
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbau-technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherheit, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbau-technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherheit, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 56
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
42	8	2+929,725	<p>Änderung einer bestehenden Kreuzung zwischen einem bestehenden Gewässer und einer auszubauenden Bundesfernstraße</p> <p>– mit Durchlass –</p>	<p><u>1.) Gewässer:</u></p> <p>Eigentum: a) und b) Gemeinde Neuhardenberg karl-Marx-Allee 72 15320 Neuhardenberg</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband Söbber-Erpe Ernst-Thälmann-Straße 5 15345 rehfelde</p> <p><u>2.) Durchlass:</u> a) und b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird die bestehende Kreuzung mit dem Gewässer zweiter Ordnung „Siebgraben“ verändert.</p> <p>Das Gewässer bleibt in seiner Lage im Wesentlichen unverändert; insoweit wird auf die Darstellungen im Lageplan verwiesen.</p> <p>Die Kreuzungsanlagen werden so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Im Kreuzungsbereich mit der Bundesfernstraße wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt:</p> <p>Länge: 30 m Querschnitt: 2 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisheri-</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 57
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
				(Bundesstraßenverwaltung)	gen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 58
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
43	8	3+020 bis 3+060	Ersatzlose Beseitigung von Parkplätzen – Verdrängungsmaßnahme –	a) Gemeinde Altfriedland Amt Neuhardenberg Karl-Marx-Allee 72 15320 Neuhardenberg b) entfällt	Der nach § 5 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Baulast der Gemeinde stehende Parkplatz auf der rechten Seite der Bundesstraße wird aus Anlass des Ausbaus der Fahrbahn und des Radweges verändert. 12 Parkplätze werden ersatzlos beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 59
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
44	8	1+890 (B167)	Änderung einer Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Edis AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	<p>In Bau-km 1+890 der Bundesfernstraße kreuzt folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße: Stromkabel.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 90 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 30.01.01/19.03.01 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 60
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
45	8	1+860 (B167)	Herstellung einer Mittelinsel als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur sicheren Überquerung der Bundesstraße wird eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel hergestellt. Die Bundesstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - beidseitig verbreitert.</p> <p>Die Überquerungsfurt wird 4 m breit und die Wartefläche auf der Mittelinsel 2,50 m lang ausgebildet.</p> <p>Die Befestigung der Mittelinsel erfolgt mit Pflaster.</p> <p>Die in lfd. Nr. 1 dieses Verzeichnisses für den angrenzenden Geh- und Radweg vorgesehene Kostenregelung gilt hier entsprechend.</p> <p>Die Unterhaltung der Querungshilfe obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 61
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
46	8	1+800 bis 1+980 (B167)	Ausbau einer Bundesstraße - freie Strecke -	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die neuen Teile der Bundesstraße gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 62
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
47	7	1+895 bis 1+980 (B167)	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) Wasserverband Märkische Schweiz Hauptstraße 56/57 15377 Buckow	<p>Von Bau-km 1+895 bis Bau-km 1+980 der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet: Trinkwasser.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 1+895 bis Bau-km 1+980 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 17.01.96/15.03.96 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 63
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
Nr.48 nicht belegt					

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 64
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
49	8	1+935 bis 1+980 (B189)	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - Leitung kann im Straßenkörper verbleiben -	a) und b) EWE NETZ GmbH Netzregion Brandenburg/Rügen Postfach 1255 15331 Strausberg	<p>Von Bau-km 1+935 bis Bau-km 1+980 der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung auf Straßengebiet: Gasleitung.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 1+935 bis Bau-km 1+980 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens entsprechend Rahmenvertrag vom 07.08.91/19.08.91 geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 65
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
50	8	2+915	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer - ohne irgendwelche Rückhaltevorkkehrungen -	<p><u>1.) Straßenentwässerungsanlage:</u></p> <p>a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) Gewässer:</u></p> <p>a) und b)</p> <p>bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Weil das von Bau-km 2+900 bis Bau-km 2+940 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es auf dem Grundstück Gemarkung Altfriedland, Flur 11, Flurstück 123/2 über eine Rohrleitung DN 300 in das Gewässer zweiter Ordnung „Siebgraben“ in einer Menge bis zu 5,1 l/s eingeleitet.</p> <p>Der Einleitstelle wird kein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung (einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 66								
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5	6								
					<p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers der für die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen wird durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Altfriedland</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8.02.03</td> <td>21</td> <td>11</td> <td>123/2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	8.02.03	21	11	123/2
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück										
8.02.03	21	11	123/2										

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 67
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
51	8	1+884 (B 167)	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln - freie Strecke -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die seit alters her bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Altfriedland, Flur 12, Flurstück 47/2, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger (vgl. § 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 68
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
52	8	1+880,9	Wiederanbindung einer höhengleichen Einmündung einer öffentlichen Straße – <u>mit</u> Anwendung der Bagatellklausel –	<u>1.) Bundesstraße:</u> 1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>2.) andere Straße:</u> 2.a und b) Amt Neuhardenberg Karl-Marx-Allee 72 15320 Neuhardenberg	Die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßename: Kastanienallee) mündet in die Bundesstraße ein. Diese Einmündung wird - wie im Lageplan dargestellt - geändert. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Baulastträger der Bundesstraße alleine, da der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der anderen öffentlichen Straße weniger als 20 % des Verkehrs auf der Bundesstraße beträgt (Bagatellklausel). Die Unterhaltung der Einmündung richtet sich nach § 13 FStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV).

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 69								
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5	6								
53	5	1+611	Anpassung eines nicht öffentlichen Weges	a) und b) Eigentum: Eigentümer des jeweiligen Flurstücks Unterhaltung: Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigte des privaten Weges	Der nicht öffentliche Weg wird – wie im Lageplan dargestellt – den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Soweit für den privaten Weg Grundstücke Dritter zu beanspruchen sind, werden die Wegerechte in Form von Dienstbarkeiten zugunsten der Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten des privaten Weges dauerhaft gesichert. Dies betrifft folgende Flurstücke: <u>Gemarkung:</u> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung des nicht öffentlichen Weges in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind von den Eigentümern des Weges zu tra-	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	-	-	-	-
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück										
-	-	-	-										

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 70
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>gen.</p> <p>Die Unterhaltung des geänderten nicht öffentlichen Weges obliegt wie bisher den Eigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten des Weges.</p> <p>Die dauernd zu beschränkende Wegfläche kann auf Antrag der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) - zugunsten der Eigentümer des privaten Weges - erworben werden.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 71								
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5	6								
54	5	0+455 (B167)	Anpassung eines nicht öffentlichen Weges	a) und b) Eigentum: Eigentümer des jeweiligen Flurstücks Unterhaltung: Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigte des privaten Weges	<p>Der nicht öffentliche Weg wird – wie im Lageplan dargestellt – den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit für den privaten Weg Grundstücke Dritter zu beanspruchen sind, werden die Wegerechte in Form von Dienstbarkeiten zugunsten der Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten des privaten Weges dauerhaft gesichert. Dies betrifft folgende Flurstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Neuhardenberg</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5.05.02</td> <td>28</td> <td>11</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung des nicht öffentlichen Weges in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind von den Eigentümern des Weges zu tragen.</p>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	5.05.02	28	11	4
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück										
5.05.02	28	11	4										

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 72
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Unterhaltung des geänderten nicht öffentlichen Weges obliegt wie bisher den Eigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten des Weges.</p> <p>Die dauernd zu beschränkende Wegfläche kann auf Antrag der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) - zugunsten der Eigentümer des privaten Weges - erworben werden.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 73									
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5	6									
55	4, 5	1+565 bis 1+665 und 1+945 bis 2+055	Bodendenkmalschutz	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Straßenbauvorhabens sind - wie im Lageplan dargestellt - folgende Bodendenkmale bekannt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Boden- denkmal- Nr.</th> <th>Gemar- kung/Flur</th> <th>Kurzansprache</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60410</td> <td>Neuharden- berg/9, 10 und 11</td> <td>Siedlung Bronzezeit</td> </tr> <tr> <td>60176</td> <td>Altfried- land/10 und 11</td> <td>Mühle deutsches Mittelal- ter, Mühle Zeit</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auf weiteren Flächen werden Bodendenkmale begrün- det vermutet. Die potenziell durch das hiermit festgestellte Straßen- bauvorhaben beeinträchtigten Bodendenkmalver- dachtsflächen werden vor Beginn der dortigen Eingriffe in den Boden gutachtlich untersucht (Prospektion), um die Lage und Ausdehnung der evtl. dort vorhandenen Bodendenkmale zu ermitteln.</p> <p>Soweit wie möglich werden die Bodendenkmale nach</p>	Boden- denkmal- Nr.	Gemar- kung/Flur	Kurzansprache	60410	Neuharden- berg/9, 10 und 11	Siedlung Bronzezeit	60176	Altfried- land/10 und 11	Mühle deutsches Mittelal- ter, Mühle Zeit
Boden- denkmal- Nr.	Gemar- kung/Flur	Kurzansprache												
60410	Neuharden- berg/9, 10 und 11	Siedlung Bronzezeit												
60176	Altfried- land/10 und 11	Mühle deutsches Mittelal- ter, Mühle Zeit												

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 74
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) geschützt und erhalten. Vor allem wird im Bereich und in der unmittelbaren Nachbarschaft der bekannten Bodendenkmale möglichst wenig der Boden beeinträchtigt (u.a. durch weitgehenden Verzicht auf Bodenabtrag und zusätzliche Verfestigung unzerstörter Bodenschichten). Unbedenklich bleiben Bodenveränderungen, soweit sie lediglich die (u.a. durch die Herstellung der vorhandenen Straßen/Wege oder durch landwirtschaftliche Nutzung) bereits zerstörten Bodenschichten betreffen.</p> <p>In dem Umfang, wie in die bekannten Bodendenkmale durch Bauarbeiten zwingend eingegriffen werden muss (vor allem in den von Erdarbeiten unmittelbar betroffenen Bodendenkmalbereichen), wird die gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG erforderliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Bei diesen Eingriffen werden gemäß §§ 7 Abs. 3 und 9 Abs. 3 BbgDSchG evtl. Denkmale geborgen bzw. deren Veränderungen dokumentiert. Rechtzeitig vor den Eingriffen werden die zur Bergung / Dokumentation der Denkmale notwendigen Arbeiten mit der Denkmalfachbehörde besprochen.</p> <p>Im Übrigen werden die Bestimmungen des Branden-</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 75
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					burgischen Denkmalschutzgesetzes eingehalten. Insbesondere wird / werden: <ul style="list-style-type: none"> * Funde von Bodendenkmalen während der Erdarbeiten unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde angezeigt (§ 11 Abs. 1 BbgDSchG), * die Fundstätte bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand erhalten und vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes geschützt (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BbgDSchG), * entdeckte bewegliche Denkmale und Bodendenkmale unverzüglich an die Denkmalfachbehörde übergeben (§ 12 Abs. 1 BbgDSchG) sowie * die bauausführenden Firmen über diese Bestimmungen belehrt.

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 76
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
56	1	0+026 bis 0+188	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser mittels Sickeranlage	<u>1.) Straßenentwässerungsanlage:</u> 1.a) entfällt 1.b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>2.) Abwasserbeseitigung</u> 2.a) entfällt 2.b) nach § 66 BbgWG Abwasserbeseitigungspflichtiger	Weil das von Bau-km 0+026 bis Bau-km 0+180 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es über eine Rohrleitung DN 200 in einer Menge bis zu 8,82 l/s dem Grundstück Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstücke 142 und 143, zugeleitet und dort in das Grundwasser eingeleitet. Der Sickeranlage (hier: Sickerstrang) wird kein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet. Dafür wird dem nach § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen gemäß § 15 i.V.m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 28 und 29 BbgWG eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 77								
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5	6								
					<p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt.</p> <p>Die Abwasserbeseitigung obliegt dem nach § 66 BbgWG Abwasserbeseitigungspflichtigen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers der für die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen wird durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Neuhardenberg</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.06.03</td> <td>265</td> <td>9</td> <td>143</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	1.06.03	265	9	143
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück										
1.06.03	265	9	143										

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 78
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
Nr.57 bis 99 nicht belegt					

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 79
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
100	U 12.2 Bl.-Nr. 5, 7, 8	1+900 – 2+050 2+430 – 2+460 2.930 - Bauende	Schutz von Einzelgehölzen und Baumreihen an den vorgesehenen Arbeitsbereichen durch Schutzzaun oder gepolsterte Bretterummantelung an den Stämmen gemäß der Regelungen RAS LP 4 und DIN 18920 (Schutzmaßnahme S 1)	<u>Eigentum:</u> a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Unterhaltung:</u> a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Straßenbäume und Pflanzenbestände werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS - LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS - LP 4) , Ausgabe 1999, DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein bzw. - bei Gemeinschaftsmaßnahmen in der Ortsdurchfahrt bzw. bei Kreuzungsmaßnahmen mit Kostenteilung nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Bundesstraßenverwaltung und der andere Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Schutzmaßnahmen während der Zeit der Baudurchführung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 80
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
101	U 12.2 Bl.-Nr.1	0+030 - 0+080	Pflanzung Bodendecker (Kompensationsmaßnahme A 3)	<u>Eigentum:</u> a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Unterhaltung:</u> a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem Mittelstreifendes Fahrbahnteilers der Bundesfernstraße gelegenen Grundstück Gemarkung Neuhardenberg, Flur 11, Flurstück 17 auf einer ca. 135 m ² großen Fläche eine Pflanzung mit bodendeckenden Gehölzen angelegt. Entsprechend den Regelungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Biotoptyp "Ziergehölzfläche" angestrebt. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt.

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 81																																				
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																				
1	2	3	4	5	6																																				
102	U 12.2 Bl.-Nr. 1	0+080 - 0+325	Anpflanzen von Allee- /Straßenbäumen auf dem anzupassenden Straßenkörper einer öffentlichen Straße (Kompensationsmaß- nahme Nr. A4)	a) entfällt b) Träger der Straßenbaulast: Bundesrepublik Deutschland	Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) der öffentlichen Straße (klassifiziert als: Bundesstraße; Straßenname: B167) werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Dafür sind zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der öffentlichen Straße folgende Flächen zu erwerben: <u>Gemarkung:</u> Neuhardenberg <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.13.01</td> <td>6</td> <td>11</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>1.14.01</td> <td>49</td> <td>11</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>1.15.01</td> <td>48</td> <td>11</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>1.16.01</td> <td>77</td> <td>11</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>1.17.01</td> <td>16</td> <td>11</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>1.18.01</td> <td>16</td> <td>11</td> <td>28</td> </tr> <tr> <td>1.19.01</td> <td>19</td> <td>11</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>1.20.01</td> <td>103</td> <td>11</td> <td>26</td> </tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	1.13.01	6	11	33	1.14.01	49	11	32	1.15.01	48	11	31	1.16.01	77	11	30	1.17.01	16	11	29	1.18.01	16	11	28	1.19.01	19	11	27	1.20.01	103	11	26
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück																																						
1.13.01	6	11	33																																						
1.14.01	49	11	32																																						
1.15.01	48	11	31																																						
1.16.01	77	11	30																																						
1.17.01	16	11	29																																						
1.18.01	16	11	28																																						
1.19.01	19	11	27																																						
1.20.01	103	11	26																																						

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 82
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem angepassten Straßenkörper 25 Allee-/Straßenbäume (Baumart:) gepflanzt. Zum Schutz der Bäume werden folgende Vorkehrungen getroffen: Rindenschutz mit Schilfmatte als Verdunstungsschutz, Dreibock für Standsicherheit und Anfahrerschutz.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Bäume der Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) als Baulastträger dieser Straße.</p> <p>Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung nach § 27 Abs.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 83
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p> <p>Allein unterliegen dem Schutz des § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 84												
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5	6												
103	U 12.2 Bl.-Nr. 5	1+705 – 1+875	Maßnahme zur Verbesserung des Waldzustandes - Waldrandgestaltung - als Ausgleich der Umwandlung von Wald (Kompensationsmaßnahme E 3)	a) und b) <u>jeweiliger Grundstückseigentümer</u>	<p>Der bestehende Waldrand bzw. der nach Anschneidung des Waldbestandes entstehende Waldrand auf folgenden rechts der Bundesfernstraße gelegenen Grundstücken wird auf einer Breite bis zu 10 m zu einem naturnahen Waldsaum umgebaut:</p> <p>Gemarkung: Neuhardenberg</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5.06.02</td> <td>1304</td> <td>11</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>5.12.02</td> <td>588</td> <td>10</td> <td>51</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten (einschließlich der forstwirtschaftlichen Wertminderung) trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege des Waldsaums für die Dauer von 3 Jahren nach Pflanzung obliegt.</p> <p>Nach Ablauf von 3 Jahren obliegt die weitere Pflege dem Grundstückseigentümer, wobei etwaige Mehrunterhaltungskosten von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu entschädigen sind.</p> <p>Die hierfür benötigte Fläche ist bereits Waldfläche und unterliegt somit dem Schutz des § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie des § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).</p>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	5.06.02	1304	11	3	5.12.02	588	10	51
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück														
5.06.02	1304	11	3														
5.12.02	588	10	51														

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 85																																																
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																
1	2	3	4	5	6																																																
104	U 12.2 Bl.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5	0+020 - 0+480 1+020- 1+780	Erstmalige Ausweitung einer Sukzessionsfläche - gesteuerte Sukzession (Entwicklung Staudenfläche) (Kompensationsmaßnahme A 5)	<u>Eigentum:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltung:</u> a) Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende links der Bundesfernstraße gelegene Grundstücke auf einer insgesamt ca. 5.950 m ² großen Fläche als Sukzessionsfläche ausgewiesen: <u>Gemarkung: Neuhardenberg</u> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.02.03</td><td>262</td><td>9</td><td>147</td></tr> <tr><td>1.03.03</td><td>105</td><td>9</td><td>146</td></tr> <tr><td>1.04.03</td><td>123</td><td>9</td><td>145</td></tr> <tr><td>1.05.03</td><td>128</td><td>9</td><td>144</td></tr> <tr><td>1.06.03</td><td>265</td><td>9</td><td>143</td></tr> <tr><td>1.07.03</td><td>270</td><td>9</td><td>142</td></tr> <tr><td>1.08.03</td><td>21</td><td>9</td><td>141</td></tr> <tr><td>1.09.03</td><td>235</td><td>9</td><td>140</td></tr> <tr><td>1.10.03</td><td>188</td><td>9</td><td>139</td></tr> <tr><td>1.11.03</td><td>195</td><td>9</td><td>138</td></tr> <tr><td>2.01.01</td><td>185</td><td>9</td><td>137/2</td></tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	1.02.03	262	9	147	1.03.03	105	9	146	1.04.03	123	9	145	1.05.03	128	9	144	1.06.03	265	9	143	1.07.03	270	9	142	1.08.03	21	9	141	1.09.03	235	9	140	1.10.03	188	9	139	1.11.03	195	9	138	2.01.01	185	9	137/2
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück																																																		
1.02.03	262	9	147																																																		
1.03.03	105	9	146																																																		
1.04.03	123	9	145																																																		
1.05.03	128	9	144																																																		
1.06.03	265	9	143																																																		
1.07.03	270	9	142																																																		
1.08.03	21	9	141																																																		
1.09.03	235	9	140																																																		
1.10.03	188	9	139																																																		
1.11.03	195	9	138																																																		
2.01.01	185	9	137/2																																																		

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 86			
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung			
1	2	3	4	5	6			
					2.02.03	125	9	375
					3.10.03	124	9	117
					3.11.01	162	9	116
					3.12.03	254	9	115
					3.13.03	169	9	114
					3.14.03	178	9	113
					4.01.03	190	9	373
					4.02.03	90	9	371
					4.03.03	87	9	369
					4.04.03	91	9	367
					4.05.03	89	9	365
					4.06.03	174	9	363
					4.07.03	173	9	361
					4.08.03	256	9	358
					4.09.03	161	9	356
					4.10.03	84	9	354
					4.11.03	150	9	352

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 87																				
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																				
1	2	3	4	5	6																				
					<table border="1"> <tr> <td>4.12.03</td> <td>60</td> <td>9</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>4.13.03</td> <td>170</td> <td>9</td> <td>98</td> </tr> <tr> <td>5.02.03</td> <td>347</td> <td>9</td> <td>97</td> </tr> <tr> <td>5.07.03</td> <td>42</td> <td>9</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>5.08.03</td> <td>376</td> <td>10</td> <td>151</td> </tr> </table> <p>Die Fläche wird der bisherigen Nutzung entzogen und entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans der natürlichen Entwicklung zum Biotoyp Hochstaudenflur überlassen. Die dauerhafte Erhaltung dieses Biotyps wird im erforderlichen Umfang durch Unterhaltungsmaßnahmen gesichert.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt.</p> <p>Die Pflege der Sukzessionsfläche kann dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutsch-</p>	4.12.03	60	9	350	4.13.03	170	9	98	5.02.03	347	9	97	5.07.03	42	9	15	5.08.03	376	10	151
4.12.03	60	9	350																						
4.13.03	170	9	98																						
5.02.03	347	9	97																						
5.07.03	42	9	15																						
5.08.03	376	10	151																						

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 88
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>land (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Sukzessionsfläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) erworben werden.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 89
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
105	U 12.2 Bl.-Nr. 1	extern	<p>Ersatzaufforstung für dauerhaft umgewandelte Waldflächen</p> <p>– Eigentümer der umgewandelten Waldfläche und der Ersatzaufforstungsfläche ist nicht identisch – (Kompensationsmaßnahme E 1)</p>	<p><u>Eigentum:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p><u>Unterhaltung:</u> a) Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Als Ersatz für bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme auf Grundstücken Dritter zu beseitigende Waldflächen wird das Grundstück Gemarkung Bliesdorf, Flur 4, Flurstücke 127, auf einer ca. 25.030 m² großen Fläche mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet.</p> <p>Dafür wird die nach § 9 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) erforderliche Genehmigung erteilt.</p> <p>Die Kosten der Ersatzaufforstung und der Wertminderung der aufzuforstenden Flächen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltungspflege obliegt.</p> <p>Die aufgeforsteten Grundstücksflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) erworben werden.</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Aufforstungsfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p>

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 90
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Aufforstungsfläche unterliegt dem Schutz des § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie des § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 91																																
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																
1	2	3	4	5	6																																
106	U 12.3 Bl.-Nr. 1	extern	Anpflanzen von Allee- / Straßenbäumen auf dem anzupassenden Straßenkörper einer öffentlichen Straße (Kompensationsmaß- nahme Nr. E2)	a) entfällt b) Träger der Straßenbaulast: Bundesrepublik Deutschland	Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) der öffentlichen Straße (klassifiziert als: Bundesstraße; Straßename: B167) werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Dafür sind zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der öffentlichen Straße folgende Flächen zu erwerben: <u>Gemarkung:</u> Metzdorf <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9.01.01</td> <td>411</td> <td>1</td> <td>98</td> </tr> <tr> <td>9.02.01</td> <td>199</td> <td>1</td> <td>99</td> </tr> <tr> <td>9.03.01</td> <td>183</td> <td>1</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>9.04.01</td> <td>178</td> <td>1</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>9.05.01</td> <td>170</td> <td>1</td> <td>102</td> </tr> <tr> <td>9.06.01</td> <td>332</td> <td>1</td> <td>241</td> </tr> <tr> <td>10.01.01</td> <td>334</td> <td>1</td> <td>239</td> </tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	9.01.01	411	1	98	9.02.01	199	1	99	9.03.01	183	1	100	9.04.01	178	1	101	9.05.01	170	1	102	9.06.01	332	1	241	10.01.01	334	1	239
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück																																		
9.01.01	411	1	98																																		
9.02.01	199	1	99																																		
9.03.01	183	1	100																																		
9.04.01	178	1	101																																		
9.05.01	170	1	102																																		
9.06.01	332	1	241																																		
10.01.01	334	1	239																																		

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 92			
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung			
1	2	3	4	5	6			
					10.02.01	175	1	103
					10.03.01	320	1	92
					10.04.01	80	1	104
					10.05.01	161	1	91
					10.06.01	60	1	105
					10.07.01	163	1	90
					10.08.01	55	1	106
					10.09.01	112	1	89
					10.10.01	125	1	107
					10.11.01	227	1	88
					10.12.01	173	1	183
					10.13.01	316	1	86/2
					10.14.01	177	1	185
					10.15.01	19	1	147
					10.16.01	41	1	146
					11.01.01	251	1	20/2
					11.02.01	17	1	26/2

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 5, Blatt 93									
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5	6									
					<table border="1"> <tr> <td>11.03.01</td> <td>379</td> <td>1</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>11.04.01</td> <td>30</td> <td>1</td> <td>167</td> </tr> </table> <p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem angepassten Straßenkörper 173 Allee-/Straßenbäume (Baumart: großkronige Laubbäume) gepflanzt. Zum Schutz der Bäume werden folgende Vorkehrungen getroffen: Rindenschutz mit Schilfmatte als Verdunstungsschutz, Dreibock für Standsicherheit und Anfahrerschutz.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Bäume Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). als Baulastträger dieser Straße.</p> <p>Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwir-</p>		11.03.01	379	1	25	11.04.01	30	1	167
11.03.01	379	1	25											
11.04.01	30	1	167											

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 5, Blatt 94
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>kungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung nach § 27 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p> <p>Allein unterliegen dem Schutz des § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p>